

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1414

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

20. Oktober 2010

Beschluss des Innen- und Rechtsausschusses im Zusammenhang mit der Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes und Beratungen über Vorlagen im Zusammenhang mit Einsparungen bei Mitgliedern der Landesregierung, Drs. 17/652, 17/653 und 17/705
- Ihr Schreiben vom 22. September 2010 - L 215

Sehr geehrter Herr Rother,

die Geburtsdaten der Mitglieder der Landesregierung werden unter Hinweis auf die im Internet öffentlich zugänglichen Daten (vgl. u.a. Internetauftritt der Landesregierung im Landesportal bzw. - soweit Abgeordnete betreffend - auch die Abgeordnetenübersicht des Landtages) in der nachstehenden tabellarischen Übersicht aufgeführt.

Zur Frage des Ruhestandseintritts ist darauf hinzuweisen, dass die Amtsdauer der Mitglieder der Landesregierung insbes. von der übergeordneten politischen Entwicklung auf Landesebene (z. B. Dauer der Legislaturperiode) und persönlichen Entscheidungen der Amtsträger determiniert wird. Hinzu kommen weitere Aspekte wie z. B. ein etwaiger Wiedereintritt in eine neue Regierung. So zeigte sich in der Vergangenheit, dass einzelne Amtsträger länger im Ministeramt bleiben, als es der frühestmögliche Anspruch auf Bezug des Ruhegehalts ermöglichen würde. Andere Amtsträger sind dagegen bereits vor dem Erreichen der für den Bezug von Ruhegehalt maßgeblichen Altersgrenze aus dem Amt ausgeschieden.

Konkrete Aussagen können daher ohne entsprechende Prämissen nicht getroffen werden. Von daher werden in der tabellarischen Übersicht die sich aus der Änderung des Landesministergesetzes in Art. 6 des Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes (Drs. 17/741) abgeleiteten frühest möglichen Daten des Anspruchsbeginns auf Ruhegehalt aufgeführt. Grundvoraussetzung ist dabei die Erfüllung der erforderlichen Wartezeit für das Ruhegehalt von 5 Jahren nach § 11 Abs. 1 LMinG. Für die Anhebung der Altersgrenze ist die Übergangsregelung in § 16 a des Gesetzentwurfs berücksichtigt.

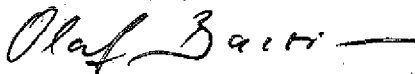
Mitglied der Landesregierung	Geb.-Datum	Maßgebliche neue Altersgrenze nach § 11 Abs. 1 i.V. m. § 16 a	Anspruch auf Ruhegehalt bei Ausscheiden aus dem Amt frühestens ab*)
Peter Harry Carstensen	12.03.47	57. Lj.	April 2010
Dr. Heiner Garg	09.02.66	62. Lj.	Februar 2028
Emil Schmalfuß	30.07.46	57. Lj.	Oktober 2014
Dr. Ekkehard Klug	03.06.56	57. Lj.	Oktober 2014
Klaus Schlie	14.05.54	57. Lj.	Oktober 2014
Dr. Juliane Rumpf	08.05.56	57. Lj.	Oktober 2014
Rainer Wiegard	10.07.49	57. Lj.	April 2010
Jost de Jager	07.03.65	62. Lj.	März 2027

*) Unter Berücksichtigung einer erfüllten Wartezeit von 5 Jahren nach § 11 Abs. 1 LMinG.

Sofern die Wartezeit von 5 Jahren aufgrund vorzeitigem Ausscheidens aus dem Amt nicht erfüllt wird, aber noch die Wartezeit von 2 Jahren für das sog. „kleine Ruhegehalt“ nach § 11 Abs. 5 erfüllt wird, ist in allen Fällen ein Anspruch frühestens ab der Vollendung des 62. Lebensjahres gegeben.

Auf den Vorbehalt bezüglich konkreter Aussagen zum Ruhestandseintritt darf ich nochmals hinweisen.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Olaf Bastian